

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 60/1990 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 52/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

05.08.2004

Außerkrafttretensdatum

04.09.2017

Index

5025 Land- und forstw. Schule

Beachte

Tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 außer Kraft.

Text**§ 4****Landwirtschaftliche Fachschule der Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft"**

(1) Die Fachschule der Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft" ist als ganzjährige Schule in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren zu führen. Dabei können die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte Schulstufe im modularen System als Betriebsleiterausbildung geführt werden.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden hat in den Pflichtgegenständen in der ersten und zweiten Schulstufe mindestens 2400, wobei in der ersten Schulstufe mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind, und in der dritten Schulstufe mindestens 1000 zu betragen.

Anmerkung

LGBI. Nr. 52/2004

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2017

Gesetzesnummer

20000647

Dokumentnummer

LBG40009249